

# Kennzeichnung von Schusswaffen

**Am 1. Jänner 2021 sind das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz und die Schusswaffenkennzeichnungsverordnung in Kraft getreten. Schusswaffen, die neu erworben werden, müssen nun den neuen Kennzeichnungsanforderungen entsprechen.**

Im Hinblick auf die vergangenen terroristischen Anschläge in der Europäischen Union beschlossen der Rat und das Europäische Parlament am 24. Mai 2017 die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (im Folgenden: Waffenrichtlinie), mit dem Ziel, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen.

Auf Basis dieser Waffenrichtlinie wurde die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren „wesentlichen Bestandteilen“ (das sind insbesondere Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen und Gehäuse) erlassen. Mit dem Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG) und der Schusswaffenkennzeichnungsverordnung (SchKV) wurden diese Unionsrechtsakte auf nationaler Ebene umgesetzt.

## Kennzeichnungspflicht.

Im Einklang mit den Vorgaben der Waffenrichtlinie ist die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen bis zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens in das Bundesgebiet vorzunehmen.

**Der Begriff „Inverkehrbringen“** meint die erstmalige (entgeltliche oder unentgeltliche) Überlassung an einen Endverbraucher. Im Falle der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ei-



**Schusswaffen, die neu erworben werden, müssen nun den neuen Kennzeichnungsanforderungen entsprechen.**

nem Drittstaat hat die Kennzeichnung unverzüglich nach der Einfuhr zu erfolgen.

**Umfang der Kennzeichnung.** Das SchKG sieht vor, dass im Rahmen der Kennzeichnung jedenfalls Angaben zum Hersteller oder zur Marke, das Herstellungsland oder der Herstellungsort sowie die Herstellungsnummer anzubringen sind.

Das Herstellungsjahr ist nur erforderlich, soweit sich dieses nicht bereits aus der Herstellungsnummer oder dem Beschusszeichen ableiten lässt. Sollte ein wesentlicher Bestandteil für eine umfassende Kennzeichnung zu klein sein, reicht die Angabe der Herstellungsnummer oder ein alphanumeri-

scher oder digitaler Code aus. In Bezug auf die Kennzeichnung der Munition sind die weiterhin geltenden Kennzeichnungsvorschriften der Patronenprüfverordnung 2013 einzuhalten.

Mit der SchKV werden in Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 die näheren technischen Spezifikationen für die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen geregelt. Inhaltlich kommt es vor allem zur Festlegung der zu verwendenden Schriftgrößen, Materialien, Alphabete und Zahlensysteme.

**Ermächtigte Stellen.** Die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen liegt in den

meisten Fällen im Verantwortungsbereich der gewerbsmäßigen Hersteller und Importeure.

In Österreich hergestellte Waffen entsprechen üblicherweise bereits den gesetzlichen Vorgaben und sind daher nicht gesondert zu kennzeichnen. Lediglich im Falle der Einfuhr einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteils durch eine Privatperson wird es erforderlich sein, dass diese die Kennzeichnung durch einen berechtigten Waffenhändler oder Büchsenmacher gegen angemessenen Aufwandsersatz vornehmen lässt.

## Ausnahmeregelungen.

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wurde keine Nachertassung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Besitz von Endverbrauchern befindlichen Schusswaffen vorgesehen.

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind zudem insbesondere vor dem Jahr 1900 hergestellte Schusswaffen sowie Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung. Falls Betroffene unsicher sind, ob dieser Umstand vorliegt, kann im Einzelfall ein Feststellungsbescheid bei der Waffenbehörde erwirkt werden.

Wurde eine Kennzeichnung bereits im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz entsprechend den dort geltenden Vorschriften angebracht, ist keine zusätzliche Kennzeichnung nach dem SchKG mehr erforderlich.

*Denise Ortner*